



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 06/2010 - 17. Jahrgang

19. Juli 2010

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern
Förderungsrichtlinien der Stadt Sassnitz für kleinteilige Modernisierungen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ gemäß Buchstabe G Ziffer 6.4 2. ÄndStBauFR
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“ gemäß § 15 Absatz 8 Landesplanungsgesetz M-V
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung



Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern Förderungsrichtlinien der Stadt Sassnitz für kleinteilige Modernisierungen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ gemäß Buchstabe G Ziffer 6.4 2. ÄndStBauFR

§ 1

Förderung von kleinteiligen Modernisierungen

- (1) Die Stadt Sassnitz fördert im Rahmen ihres jährlichen Maßnahmenprogramms der Städtebauförderung kleinteilige Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Buchstaben G Ziffer 6.4 der 2. Änderung der StBauFR. Sie hält eigens dafür ein Kontingent an Fördermitteln bereit.
- (2) Kleinteilige Modernisierungen beinhalten gemäß Buchstabe G Ziffer 6.4 der 2. StBauFR Maßnahmen zur Gestaltung von Gebäuden, zur Behebung sonstiger baulicher Mängel, zur Verbesserung der Wärmedämmung, zur Gestaltung privater Freiflächen sowie zur Ortsbildverbesserung.
- (3) Die Förderung verfolgt den Zweck der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (4) Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien (2. ÄndStBauFR) des Landes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Richtlinien ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt" der Stadt Sassnitz räumlich beschränkt.

§ 2

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren geplante Bruttokosten nicht mehr als bis zu 300,00 €/m² Wohnfläche/ Nutzfläche betragen. Von den förderungsfähigen Kosten kann ein Anteil von bis zu 10 % für notwendige Architekten- oder Ingenieurleistungen aufgewendet werden. Die Gestaltung privater Freiflächen ist bis zur einer Kostenobergrenze von 50,00 €/m² förderungsfähig. Sofern sich die Freifläche auf einem Grundstück mit einem Gebäude befindet, gilt gleichzeitig die Obergrenze von 300,00 €/m² Wohnfläche/ Nutzfläche.
- (2) Förderungsfähig sind auch die Maßnahmen zur Erfüllung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Förderungsgrundsätze

- (1) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Stadt stehen. Hierbei kommen dem städtebaulichen Rahmenplan, den geltenden Ortssatzungen (örtliche Bauvorschrift), den weiterführenden informellen bzw. verbindlichen Bauleitplanungen maßgebende Bedeutung zu.
- (2) Den Grundsätzen des ökologischen und des stil- und fachgerechten Bauens sowie den Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. Förderungsvoraussetzung ist insbesondere die Verwendung von umweltverträglichen (schadstoffarmen und wieder verwendbaren) Baustoffen.
- (3) Die Förderobergrenze pro Antrag beträgt bei gleichzeitiger Einhaltung der Kostenobergrenzen gemäß § 2 Absatz 1 der Richtlinie 25.000 €
- (4) Für kleinteilige Modernisierungen können Städtebauförderungsmittel in Höhe von maximal 64 % der förderfähigen Kosten eingesetzt werden. Unter Beachtung von § 2 Abs. 1 besteht die Möglichkeit der mehrmaligen Antragstellung, die Baukosten der Einzelmaßnahmen je Gebäude dürfen den dort vorgegebenen Rahmen in der Summe nicht überschreiten.
- (5) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der städtebaulichen Bedeutung der Einzelmaßnahme. Die Maximalförderung von 64 % wird zur Erhaltung von städtebaulich besonders wertvollen und wichtigen Gebäuden, zur Erhaltung von Einzeldenkmälern, für Vorhaben mit besonderer Vorbildwirkung und für Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung von beschlossenen Bereichsplänen der Stadt stehen, gewährt. (z.B. Neugestaltung von Vorgärten).
Für alle anderen Maßnahmen wird ein Regelfördersatz von 50 % festgesetzt.
- (6) Förderungsfähige Einzelmaßnahmen sind insbesondere das Aufarbeiten von historischen Holztüren, die Erhaltung und Ergänzung von Gestaltungselementen an Gebäuden, Wiederherstellung von historischen Veranden, Dachneueindeckungen entsprechend der Gestaltungssatzung, der städtebauliche Mehraufwand für neue Werbeanlagen, das Anbringen von Rankgerüsten im Rahmen von Hof- und Fassadenumgestaltungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung, der Einbau von Holzfenstern sowie die Schaffung von Spielflächen im Rahmen der Umsetzungen von Gestaltungs- und Bereichsplänen.
- (7) Die Verwendung von Hölzern aus tropischen Regenwäldern ist nur dann förderungsfähig, sofern die Herkunft der Hölzer aus Betrieben mit FSC - Zulassung nachgewiesen wird. (Forest Stewardship Council Arbeitsgruppe Deutschland e.V.)
- (8) Nicht förderungsfähig sind der Einbau von Kunststofffenstern und -türen, Dacheindeckungen aus Betondachsteinen sowie die Verwendung von Imitationen für Mauerwerk. Keine Förderung erfolgt bei Teilmaßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen (z.B. störende asymmetrische Fassadengestaltung).

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Vor Antragstellung wird eine Beratung im Bauamt der Stadt durchgeführt. Bei Bereitschaft des Eigentümers zur Umsetzung einer kleinteiligen Maßnahme erfolgt die Begutachtung durch einen Vertreter des Bauamtes und den Rahmenplaner.
- (2) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt schriftlich beim Bauamt der Stadt unter Verwendung eines vorgegebenen Antragsformulars (in zweifacher Ausfertigung). Dem Antrag sind Fotos über den derzeitigen Zustand, eine Maßnahmen- und Materialbeschreibung, eine vereinfachte Wohn- und Gewerbeflächenberechnung beizufügen.
- (3) Über die Förderungshöhe entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit dem Sanierungsträger. Die Angemessenheit der Kosten ist dabei zu berücksichtigen. Über eine erneute Antragstellung im Sinne von § 3 Abs. 4 wird erst entschieden, nachdem die vorherigen Fördermaßnahmen vom Landesförderinstitut förderungsrechtlich anerkannt wurden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 5 Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Sanierungsträger und Eigentümer über den Umfang der Maßnahme, die Förderungshöhe und die Auszahlungsmodalitäten. Eine förderrechtliche Prüfung durch das Landesförderinstitut erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme. Dazu wird eine Verwendungsnachweis erstellt, der dem Förderinstitut zusammen mit der abschließenden Stellungnahme des Rahmenplaners zur Anerkennung des Fördermitteleinsatzes vorgelegt wird. Die endgültige Höhe der Förderung steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Anerkennung durch das Landesförderinstitut.
- (2) Mit der Durchführung der kleinteiligen Maßnahmen darf erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung gemäß Absatz 1 begonnen werden.
- (3) Die Auftragserteilung erfolgt durch freihändige Vergabe nach VOB/A nach erfolgter Angebots-einholung. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen; dem günstigsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Eigenleistungen sind im Antrag gesondert darzustellen. Das Gewerk bzw. Teilgewerk, das vom Eigentümer in Eigenleistung erbracht wird, kann bis zu 60 % der aktuellen Kosten vergleichbarer Handwerksleistungen am unteren Preisniveau abgerechnet werden (Material + Lohn, ohne Mehrwertsteuer). Die dazu notwendige Kostenermittlung ist geeignetem Fachpersonal zu übertragen bzw. kann bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen in Eigenleistung erbracht werden. Das Einholen von Angeboten zur Kostenermittlung ist dagegen unzulässig. Für Planungsleistungen, die in Form von Selbsthilfeleistungen erbracht werden, kann ein Stundensatz von 12,50 € in Ansatz gebracht werden. Zur Ermittlung des Zeitaufwandes wird zunächst das Honorar nach den Honorarsätzen der HOAI ermittelt und anschließend durch einen Stundenverrechnungssatz (netto) von 50,00 €/Std. dividiert. Die so ermittelte Bearbeitungszeit wird anschließend mit 12,50 €/Std. multipliziert. Das Ergebnis kann als Selbsthilfeleistung den förderfähigen Kosten zugerechnet werden (Grundlage: Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 28.07.1998 in Verbindung mit Buchstabe L Ziffer 2 (2) 2. ÄndStBauFR M-V).
- (4) Nach Abschluss der Maßnahme ist das Ergebnis vollständig zu dokumentieren. Dazu sind dem Sanierungsträger über die Stadt die Auszahlungsanforderung des Eigentümers (vorgegebenes Formular), sämtliche bezahlte Bau- und ggf. Planungsrechnungen, die dazugehörigen Kontoauszüge sowie eine aussagefähige Fotodokumentation (in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen.

- (5) Die Auszahlung der Städtebauförderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach der Abrechnung der kleinteiligen Modernisierung gegenüber dem Landesförderinstitut. Eine Ratenzahlung ist somit in der Regel ausgeschlossen.
- (6) Das Abweichen von den Antragsgrundlagen kann zum Verlust der Förderung führen.

§ 6

Änderung der förderrechtlichen Grundlagen

Sollten bei der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen Änderungen in den förderrechtlichen Grundlagen eintreten, sind die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch rechtsgültige zu ersetzen, ohne dass die übrigen Vertragsinhalte ihre Gültigkeit verlieren.

§ 7

In-Kraft-Treten

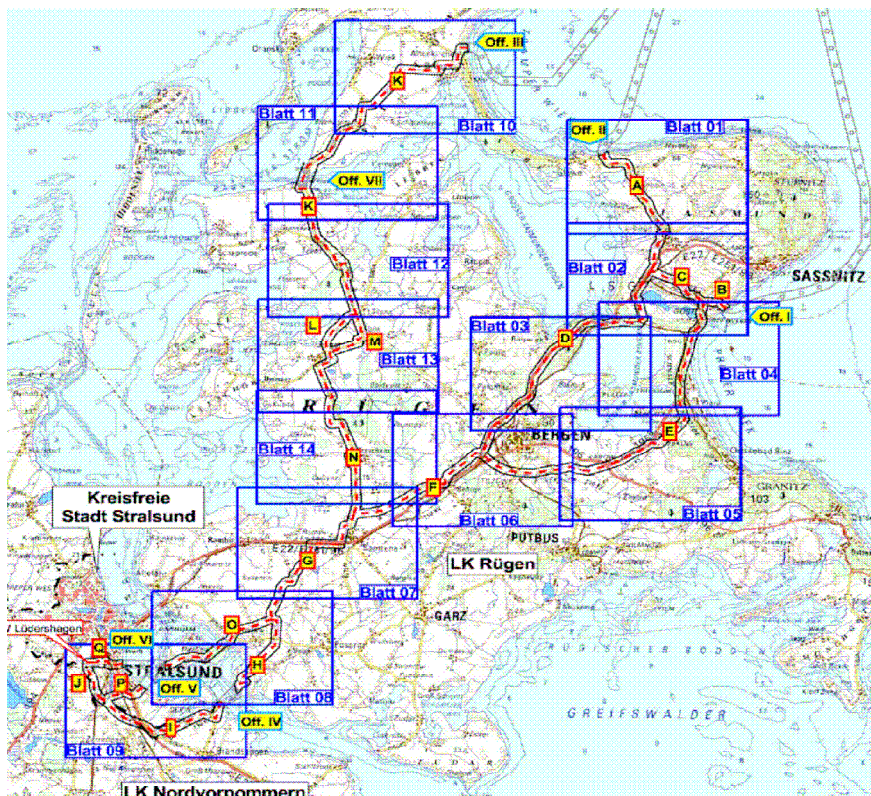
Die Förderungsrichtlinien der Stadt Sassnitz treten am Tage nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger in Kraft. Sie haben keinen Satzungscharakter.

Sassnitz, den 14. Juli 2010

gez. D. Holtz
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „Netzanbindung des Offshore-Windparks Arcadis Ost 1“ gemäß § 15 Absatz 8 Landesplanungsgesetz M-V



Der 50Hertz Transmission GmbH obliegt die gesetzliche Pflicht zur Netzanbindung von Offshore-Windparks im Bereich der Ostsee von Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang plant die 50Hertz Offshore GmbH als dafür zuständige 100%-ige Tochter, die Errichtung einer Seekabelverbindung vom vorgesehenen Standort des Offshore-Windparks „Arcadis Ost 1“ bis zur Anlandung auf der Insel Rügen sowie eine Weiterführung als Erdkabel/ Seekabel bis zum Netzverknüpfungspunkt im Umspannwerk Lüdershagen bei Stralsund. Als Anlandungspunkte für das Seekabel sind entweder Juliusruh, Glowe oder Mukran vorgesehen.

Die Oberste Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern führt für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Landesplanungsgesetz M-V durch. Der vorgesehene Windpark „Arcadis Ost 1“, der ca. 18 km nördlich von Rügen entstehen soll, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür wird ein gesondertes Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben der Netzanbindung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus Teil A Projektbeschreibung, Teil B Landkabeltrasse, Teil C Seekabeltrasse und Teil D Zusammenfassung, liegen vom

26.07.2010 bis 27.08.2010

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Hauptstr. 34, Bauverwaltung, Zimmer 1.6, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Stellungnahmen zum Vorhaben schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung werden die Unterlagen auch im Internet unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, über die dort angegebene e-mail-Adresse Anregungen direkt an das Ministerium zu senden.



Im nichtöffentlichen Teil der 3. Stadtvertretersitzung am 31. Mai 2010 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 33-03/10 STV „Verkauf eines städtischen Grundstücks, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 4“

1. Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf des Grundstückes zu.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 61.3-03/10 STV „Entscheidung zur Neufestlegung des Erbbauzinses für das Grundstück, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 5“

1. Der Erbbauzins bleibt weiterhin mit 2 % des zum Bewertungsstichtag ermittelten Verkehrswertes bestehen.
2. Mit Ablauf von 10 Jahren, zum 31.12.2019, soll erneut über die Höhe des Erbbauzinses verhandelt werden.



Im öffentlichen Teil der 4. Stadtvertretersitzung am 12. Juli 2010 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 34-04/10 STV „Weiterführung des Verfahrens zur Erhebung von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungsgebieten (§ 154 BauGB) für das Sanierungsgebiet ‘Altstadt‘“

1. Zur vorfristigen Abschöpfung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen wird das Verfahren des Abschlusses von Ablösevereinba-

rungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin angewendet.

2. Folgende gestaffelte Abschlüsse werden mit den Betroffenen vereinbart.

Bis zum 30.10.2010:

- 20 % bei Zahlung innerhalb von 4 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

- 15 % bei Zahlung innerhalb von 8 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

- 10 % bei Zahlung innerhalb von 12 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

- 5 % bei Zahlung innerhalb von 16 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

ab 01.11.2010:

ohne Abschlüsse

Beschlussvorlage Nr. 36-04/10 STV „Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 'HS-Hotel Sassnitz'“

1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind geprüft worden.

Die Abwägungsentscheidung wird entsprechend der zur Stadtvertreterversammlung vorliegenden Anlage 1 getroffen. Damit sind die privaten und öffentlichen Belange gerecht mit- und gegeneinander abgewogen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Antrag der Fraktion der CDU – A 13-04/10 STV „Bereitstellung finanzieller Mittel aus der Haushaltsstelle 79000.86000 'Zuführung zum Vermögenshaushalt' für erholungsbezogene

investive Maßnahmen zur Sanierung bzw. Instandhaltung der Seebrücke“

Die Verwaltung stellt finanzielle Mittel zur Instandsetzung der Seebrücke bereit.

Alle fehlenden Schrauben, Muttern und defekten Leitern werden ersetzt.

Es ist zu prüfen, ob die Arbeiten durch den Stadthof ausgeführt werden können.

Desweiteren ist ein Entwicklungskonzept für eine Sanierung zu erstellen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE/ Offene Liste – Nr. A 15-04/10 STV „Vollständige Neubesetzung des Finanzausschusses nach § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V“

Die Stadtvertretung beschließt, den Finanzausschuss durch folgende sachkundigen Einwohner (s. E.) und Stadtvertreter (STV) neu zu besetzen:

1. Sigrid Hartmann, s. E. (DIE LINKE)
2. Dorothea Holtz, s. E. (DIE LINKE)
3. Petra Stahnke, s. E. (SPD)
4. Axel Reißmann, s. E. (FDP)
5. Inge Neumann, s. E. (DIE LINKE)
6. Günther Mach, STV (DIE LINKE)
7. Norbert Thomas, STV (CDU)
8. Stefan Grunau, STV (FDP)
9. Norbert Schult, STV (DIE LINKE)
10. Thomas Kursikowski, STV (AFW)
11. Hannelore Pechacek, STV (FDP)

Der **Antrag der Fraktion der SPD - A 06-02/10 STV** „Einstellung finanzieller Mittel zur Sanierung bzw. Instandhaltung der Seebrücke in den Haushalt, inklusive Kostenfeststellung über die Instandsetzungsmaßnahmen sowie Erstellung eines Sanierungsplans und Umsetzung dieses“, aus der Stadtvertreterversammlung am 31.05.2010, bekannt gemacht im Sassnitz Stadtanzeiger am 7. Juni 2010, wurde in der Stadtvertreterversammlung am 12. Juli 2010 seitens der Fraktion der SPD aufgrund eines Widerspruchs des Bürgermeisters zurückgezogen.



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung